

erwähnt: Die Urkunden Alexanders II., Heinrichs III. und Adalfreds enthalten eine allgemeine Zehntenbestätigung, die sich in der Bulle Viktors II. nicht findet. Da das bischöfliche Privileg ein Jahr älter ist als J.-L. 4337, erscheint dieser Zusatz hier bedenklich. Bestärkt wird der Verdacht durch die Beobachtung, dass die in Frage kommende Stelle in n. 5 durch ungeschickte Einschiebung entstellt ist¹. Anders verhält es sich mit dem D. H. III. und dem Alexander-Privileg. An sich wüsste ich keinen Grund dagegen anzuführen, dass zuerst von Heinrich III. eine generelle Konfirmation der Decime erfolgte, die Alexander II. übernahm und 60 Jahre später das Original Honorius' II. wiederholte. Trotzdem bleibt es zweifelhaft, ob nicht doch erst in J.-L. 7363 der die Zehnten betreffende Passus enthalten war, dann von da in n. 1 und in die Nachzeichnung Alexanders überging; denn gerade auf die Decime beziehen sich noch Interpolationen, die wir im Folgenden bei den Nachzeichnungen feststellen können.

Von dem Privileg Viktors II. war bis jetzt nur die eine Fassung (n. 3 A) näher betrachtet worden. Bei ihr liessen sich nur kleine stilistische Aenderungen gegenüber dem verlorenen Original feststellen. Offenbar genügte sie nicht. Deshalb verfertigte man eine zweite Nachzeichnung derselben Papsturkunde (n. 3 B), in der folgender Satz eingefügt wurde: Heisst es in A: *'decimationes vero omnes plebis s. Marie que dicitur in Buida'*, so wird das in B erweitert zu: *'dec. v. o. eiusdem matricis plebis Bononiensis, quas nunc habent vel iuste habere debent seu in futuro acquirere potuerint (corr. in 'potueritis'), decimationes quoque cunctas plebis s. Marie q. d. i. B., sicut a predicto Adalfredo episcopo vobis concedi videntur'*. Den Fälscher verrät hier seine Unachtsamkeit, denn im Gegensatz zum übrigen Kontext und dem von ihm selbst gebrauchten *'vobis'*, setzt er den Empfänger in die dritte Person und korrigiert nur einmal nachträglich diesen Irrtum. Zweck der Einschiebung war, der älteren Schenkung des Bischofs Adalfred (n. 4) durch die päpstliche Bestätigung grösseren Nachdruck zu verleihen, uns aber veranlasst sie, dem bischöflichen Privileg mit Misstrauen näher zu treten.

In seiner Urkunde weist Adalfred auf die Gefahr hin, die der Kirche Bolognas aus der Ueberzahl seiner Geistlichkeit erwachse. Daher bestimmte er, dass das Dom-

1) *'... decimationes, quas . . . canonici tenent, ipsis . . . canonum iure viventibus, vel invenire potuerint, gratanter annuimus'*.